

§ 15

<p>§ 15) Ehrenrat</p> <p>15.1 Der Ehrenrat besteht aus fünf über 35 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre dem Verein angehören müssen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ehrenrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p>	<p>§ 15 Ehrenrat</p> <p>15.1 Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören müssen und zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens das 35. und höchstens das 73. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenrat bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.</p>
---	--

In den Paragraphen 15.1 wurden zwei Ergänzungen eingefügt. Diese betreffen eine feste Altersgrenze für Ehrenratsmitglieder sowie das Ende der Amtsdauer durch wirksame Neuwahl

Nicht zuletzt aufgrund der nicht unerheblichen Bedeutung der Aufgaben des Ehrenrates ist eine Altersgrenze zu begrüßen. Mit 35 Jahren kann eine Tätigkeit im Ehrenrat beginnen, was ausreichend Erfahrung und Übersicht erwarten lassen kann. Mit 73 Jahren kann ein Mitglied letztmalig gewählt werden, wodurch altersbedingten Einschränkungen in der Ausübung der Gremienarbeit vorgebeugt wird (vgl. §§ 12.1 und 16.2).

Die Spezifikation „wirksame Neuwahl“ ist in dem Moment relevant, in dem eine Wahl angefochten oder aus anderen Gründen zu keinem sofortigen Beginn der Amtszeit des neuen Ehrenrates führt. Um zu vermeiden, dass in einem solchen Fall die satzungsgemäßen Aufgaben des Ehrenrates nicht ausgeübt werden können, sollte sichergestellt sein, dass die jeweiligen Amtszeiten nahtlos ineinander übergehen. Dies wird durch den Zusatz „wirksam“ gewährleistet, welcher von uns daher als sehr wichtig angesehen wird (vgl. §§ 12.3 und 16.3).

<p>§ 15) Ehrenrat</p> <p>15.2 Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.</p> <p>15.3 Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.</p> <p>15.4 Die Aufgaben des Ehrenrates sind: a) Die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen dem Präsidium und anderen Vereinsorganen, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst</p>	<p>§ 15 Ehrenrat</p> <p>15.2 Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.</p> <p>15.3 Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.</p> <p>15.4 Die Aufgaben des Ehrenrates sind: a) Die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen dem Präsidium und anderen Vereinsorganen, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst</p>
---	--

<p>wird.</p> <p>b) Die Entscheidung über Berufung der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder.</p> <p>c) Die Prüfung und Weiterbehandlung von Vorschlägen hinsichtlich beabsichtigter Ehrungen nach Maßgabe der Richtlinien der Ehrenordnung.</p> <p>d) Die Behandlungen von Einsprüchen, die sich aus der Vergabe von Ehrenmitgliedschaft und sonstigen Ehrungen ergeben können.</p> <p>e) Die Feststellung der dauernden Beschlussunfähigkeit des Präsidiums gemäß § 13 Punkt 6.</p> <p>f) Die Wahlen für das Präsidium und für den Verwaltungsrat durchzuführen und der Mitgliederversammlung nach Beratung entsprechende Vorschläge nach Anhörung des Präsidiums zu unterbreiten. Der Ehrenrat hat geeignete und bereite Kandidaten auszuwählen und die Wählbarkeit der Kandidaten zu überprüfen und seinen Wahlvorschlag oder -vorschläge der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung und sind auch nicht anfechtbar.</p> <p>g) Dem Ehrenrat obliegt es, Wahl sowie Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates zu beantragen und darüber abstimmen zu lassen.</p>	<p>wird.</p> <p>b) Die Entscheidung über Berufung der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder.</p> <p>c) Die Prüfung und Weiterbehandlung von Vorschlägen hinsichtlich beabsichtigter Ehrungen nach Maßgabe der Richtlinien der Ehrenordnung.</p> <p>d) Die Behandlungen von Einsprüchen, die sich aus der Vergabe von Ehrenmitgliedschaft und sonstigen Ehrungen ergeben können.</p> <p>e) Die Feststellung der dauernden Beschlussunfähigkeit des Präsidiums gemäß § 12 Punkt 6.</p> <p>f) Die Wahlen für das Präsidium und für den Verwaltungsrat sowie die nach § 10.3 dieser Satzung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA durchzuführen und der Mitgliederversammlung nach Beratung entsprechende Vorschläge nach Anhörung des Präsidiums zu unterbreiten. Der Ehrenrat hat geeignete und bereite Kandidaten auszuwählen, die Wählbarkeit der Kandidaten zu überprüfen und seinen Wahlvorschlag oder -vorschläge der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung und sind auch nicht anfechtbar.</p> <p>g) Dem Ehrenrat obliegt es, Wahl sowie Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates zu beantragen und darüber abstimmen zu lassen.</p> <p>h) Beschlussfassung über die Anfechtung von Wahlhandlungen und Versammlungsbeschlüssen. Einzelheiten regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.</p>
---	--

In § 15.4 soll zukünftig die Durchführung der Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder im Zuständigkeitsbereich des Ehrenrates festgelegt sein, zudem wird bezüglich der Beschlussfassung über Anfechtungen auf die Versammlungs- und Wahlordnung verwiesen.

Neben der Leitung der Wahlen des Präsidiums und des Verwaltungsrates soll der Ehrenrat zukünftig auch diejenigen des Aufsichtsrates durchführen. Diese Zuordnung ist eine logische und sinnvolle Erweiterung der Aufgaben, der aus unserer Sicht keine Gründe entgegen sprechen.

Weiterhin wurde die Beschlussfassung über Anfechtungen von Wahlhandlungen und Versammlungsbeschlüssen in den Aufgabenbereich des Ehrenrates übertragen. Bisher gab es hierfür kein festgelegtes Gremium, sodass eine eindeutige Zuordnung zu begrüßen ist. Zwar fallen hierunter mitunter auch Wahlen, die der Ehrenrat selbst durchgeführt haben kann, jedoch lässt sich eine generelle Zuständigkeit ohne derartige Überschneidungen nicht gewährleisten. Die Einbeziehung des Präsidiums, wie in der Versammlungs- und Wahlordnung verankert (vgl. § 12.3 VWO), stellt dabei sicher, dass zumindest ein an der Wahlhandlung unbeteiligtes Gremium Einfluss nehmen kann. Unabhängig hiervon stellt der Ehrenrat ein Gremium honorierter Mitglieder dar, dem wir die satzungsgemäße Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe uneingeschränkt zutrauen.

<p>§ 15) Ehrenrat</p> <p>15.5 Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.</p> <p>15.6 Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins.</p> <p>15.7 Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich. Sie sind protokollarisch festzuhalten und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>§ 15 Ehrenrat</p> <p>15.5 Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.</p> <p>15.6 Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins.</p> <p>15.7 Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich. Sie sind protokollarisch festzuhalten und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.</p> <p>15.8 Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
--	---

Mit dem neu eingefügten § 15.8 wird die Möglichkeit einer eigenen Geschäftsordnung für den Ehrenrat auch in der Satzung Erwähnung finden.

Diese Ergänzung der Geschäftsordnung ist im gesamten § 15 weniger bedeutsam als die übrigen, zumal sie in eine „kann“-Formulierung gefasst ist. Somit ergibt sich prinzipiell keine Änderung zur aktuell gültigen Satzung, es stellt jedoch heraus, dass auch der Ehrenratstätigkeit festen Ordnungen unterliegt, die bei der Ausübung der Tätigkeit zu berücksichtigen sind (vgl. § 12.7).